

„MY SMARTFOX“ DATENSCHUTZ

Verantwortlicher nach Datenschutzgesetz / Kontaktdaten:

DAfi GmbH
FN 379380 m des Landes- als Handelsgericht Salzburg
Niedernfritzerstraße 120
5531 Eben im Pongau
Telefon: 0043 (0)6458/20160, E-Mail: office@smartfox.at

Daten

Schließen Sie mit uns einen Vertrag ab, so verarbeiten wir folgende Daten:

- Kundenstammdaten: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Vertragsdaten: Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Vertragslaufzeit, Kündigungsfrist.
- Sonstige personenbezogene Daten: Daten, die Sie uns mit Ihrem Einverständnis oder sonst zulässigerweise bei der Vertragsanbahnung oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen. Das sind: Geburtsdatum bzw. Alter, Geschlecht, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis.
- Smartfox-Daten: Messdaten (jene Daten, die vom Smartfox und von angebundene(n) Geräten bzw. Sensoren erzeugt oder ermittelt werden), Internetverbindungsdaten Ihres Smartfox.

Rechtsgrundlage Vertragserfüllung

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen. Ihre Daten verarbeiten wir zudem intern zum Erkennen und Beheben von Störungen.

DAfi stellt dem Kunden über den Dienst „My Smartfox“ ein Service zur Verfügung, das der Speicherung und der Auswertung von Leistungs- und Verbrauchsdaten von elektrotechnischen Einrichtungen des Kunden zum Zweck der Selbstadministration dient.

Der Smartfox misst jedenfalls im Bereich des Netzbezuges/der Netzlieferung an allen Stromphasen sowohl den Strom und die Spannung. Weitere Funktionen können vom Kunden durch Verwendung von verknüpften Messeinrichtungen hinzugefügt werden

(Messung der Photovoltaikenergie, Wärmepumpe, Warmwasser, Steckdosen etc.). Der Smartfox übermittelt an „My Smartfox“ im Wege des Internet alle 15 Minuten die jeweils gemessenen Werte. Messungen werden im Abstand von 30 Sekunden durchgeführt.

Das Service „My Smartfox“ ermöglicht die folgenden Auswertungen:

- Live-View
- Energieverlauf der Kundengeräte
- Leistungen der Kundengeräte
- Spannungen der Kundengeräte
- Ströme der Kundengeräte
- Ausgangsstatus der Kundengeräte
- Anzeige der mit „My Smartfox“ verknüpften Messeinrichtungen.

Über „My Smartfox“ und den Smartfox können seitens DAfi über ausdrücklichen Wunsch des Kunden bzw. dessen Elektrotechnikdienstleisters auch Onlineeinstellungen vorgenommen werden.

Speicherdauer/Löschungsfrist

Wir löschen:

- Stammdaten, Vertragsdaten und sonstige personenbezogenen Daten: Grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (beispielsweise jener nach § 212 UGB oder §§ 207f BAO in der geltenden Fassung).
- Smartfox-Daten: Nach Beendigung des Vertrages und Ablauf der 4-wöchigen Nachfrist, innerhalb welcher der Kunde die Übermittlung einer Kopie seines Datensatzes fordern kann.

Auftragsverarbeiter

Auch wenn wir einen Auftragsverarbeiter beauftragen, bleiben wir für den Schutz Ihrer Daten verantwortlich. Auftragsverarbeiter außerhalb der Europäischen Union setzen wir nicht ein.

Datenübermittlung

Wir geben Ihre Daten an keine Dritten weiter:

Profiling

Wir erheben technische Informationen dazu, mit welchen Smartfox-Geräten Sie unsere Dienste nutzen. Hierbei handelt es sich um Profiling. Wir verwenden diese Informationen, um unsere Services zu verbessern und unsere Angebote noch besser an Ihre Bedürfnisse anzupassen.

Funktion Newsletter „Energieübersicht“

Wenn der Kunde im Rahmen des Registrierungsvorganges die Funktion der monatlichen Energieübersicht auswählt, so erhält dieser für das jeweilige Kalendermonat im Nachhinein am 1. des Folgemonats eine elektronische Auswertung seiner Energiedaten per E-Mail. In dieser Energieübersicht werden angezeigt, wie viel an Strom im Kalendermonat vom Netz bezogen wurde, wie viel im gleichen Zeitraum in das Netz zurückgespeist und wie viel an Strom in der Periode durch den Smartfox verwertet worden ist. Es wird ein rechnerischer Vergleich zum Vormonat hergestellt, in welchem Ausmaß (in Prozent) mehr oder weniger Energie vom Netz bezogen oder in das Netz zurückgespeist wurde. Weiters erfolgt eine Vergleichsbetrachtung zum Vormonat betreffend den Eigenverbrauch. Aufgrund der durch den Smartfox verwerteten Energie wird sowohl das monatliche Ersparnis, die prozentuelle Veränderung im Vormonat und das Gesamtersparnis der Anlage seit Installation des Smartfox errechnet. Es wird die anhand von Durchschnittswerten errechnete verhinderte Freisetzung von CO₂ in die Atmosphäre angegeben und die Gesamtanzahl der Bäume die erforderlich sind, um diese CO₂-Menge im Jahr zu binden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können folgende Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten geltend machen (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018):

Rechte der betroffenen Person

Grundsätze

§ 42. (1) Der Verantwortliche hat der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen gemäß §§ 43 bis 45, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in möglichst präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Informationen sind in geeigneter Form, im Falle eines Antrags nach Möglichkeit in der gleichen Form wie der Antrag, zu übermitteln.

(2) Der Verantwortliche hat den betroffenen Personen die Ausübung der ihnen gemäß §§ 43 bis 45 zustehenden Rechte zu erleichtern.

(3) Der Verantwortliche hat die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde.

(4) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die aufgrund eines Antrags gemäß §§ 44 bis 45 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(5) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die

Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Informationen gemäß § 43 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 44 und 45 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

1. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
2. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(7) Der Verantwortliche kann zur Bestätigung der Identität der Person, die einen Antrag gemäß §§ 44 oder 45 gestellt hat, erforderliche zusätzliche Informationen verlangen.

(8) In den Fällen der §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 4 ist die betroffene Person berechtigt, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der bezüglichen Einschränkung ihrer Rechte durch die Datenschutzbehörde zu verlangen. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über dieses Recht zu unterrichten.

(9) Wird das in Abs. 8 genannte Recht ausgeübt, hat die Datenschutzbehörde die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen oder eine Überprüfung durch die Datenschutzbehörde erfolgt sind. Die Datenschutzbehörde hat zudem die betroffene Person über ihr Recht zu unterrichten, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Information der betroffenen Person

§ 43. (1) Der Verantwortliche hat der betroffenen Person zumindest die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
4. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,
5. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch den Verantwortlichen.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Informationen hat der Verantwortliche der betroffenen Person in besonderen Fällen die folgenden zusätzlichen Informationen zu erteilen, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu ermöglichen:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
3. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen,
4. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben werden.

(3) Im Fall der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person müssen der betroffenen Person die Informationen nach den Vorgaben des Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Erhebung vorliegen. In allen übrigen Fällen findet Art. 14 Abs. 3 DSGVO Anwendung. Die Information gemäß Abs. 1 und 2 kann entfallen, wenn die Daten nicht durch Befragung des Betroffenen, sondern durch Übermittlung von Daten aus anderen Aufgabengebieten desselben Verantwortlichen oder aus Anwendungen anderer Verantwortlicher ermittelt und die Datenverarbeitung durch Gesetz vorgesehen ist.

(4) Die Unterrichtung der betroffenen Person gemäß Abs. 2 kann soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie dies im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist

1. zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden, insbesondere durch die Behinderung behördlicher oder gerichtlicher Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren,
2. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
3. zum Schutz der nationalen Sicherheit,
4. zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich,
5. zum Schutz der militärischen Eigensicherung oder
6. zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Auskunftsrecht der betroffenen Person

§ 44. (1) Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie das Recht, Auskunft über personenbezogene Daten und zu folgenden Informationen zu erhalten:

1. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person durch den Verantwortlichen,
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzbehörde sowie deren Kontaktdaten und
7. Mitteilung zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(2) Für die Auskünfte nach Abs. 1 gelten die Fristen gemäß Art. 12 DSGVO. Einschränkungen des Auskunftsrechts sind nur unter den in § 43 Abs. 4 angeführten Voraussetzungen zulässig.

(3) Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft gemäß Abs. 2 hat der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich schriftlich über die Verweigerung oder die Einschränkung der Auskunft und die Gründe hierfür zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen einem der in § 43 Abs. 4 genannten Zwecke zuwiderliefe. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Möglichkeit zu unterrichten, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzulegen.

(4) Der Verantwortliche hat die Gründe für die Entscheidung über die Nichterteilung der Auskunft gemäß Abs. 2 zu dokumentieren. Diese Angaben sind der Datenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

(5) In dem Umfang, in dem eine Datenverarbeitung für eine betroffene Person hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs. 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden.

Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung

§ 45. (1) Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die Berichtigung oder Vervollständigung kann erforderlichenfalls mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen, soweit eine nachträgliche Änderung mit dem Dokumentationszweck unvereinbar ist. Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt dem Verantwortlichen, soweit die personenbezogenen Daten nicht ausschließlich aufgrund von Angaben der betroffenen Person ermittelt wurden.

(2) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten aus eigenem oder über Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu löschen, wenn

1. die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
2. die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder
3. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, oder
2. die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe weiter aufbewahrt werden müssen.

Im Falle einer Einschränkung gemäß Z 1 hat der Verantwortliche die betroffene Person vor einer Aufhebung der Einschränkung zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche hat die betroffene Person schriftlich über eine Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe für die Verweigerung zu unterrichten. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Möglichkeit zu unterrichten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen.

(5) Der Verantwortliche hat die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde, von der die unrichtigen personenbezogenen Daten stammen, mitzuteilen.

(6) In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Abs. 1 bis 3 hat der Verantwortliche alle Empfänger der betroffenen personenbezogenen Daten in Kenntnis zu setzen. Die Empfänger sind verpflichtet, die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(7) Art. 12 DSGVO findet sinngemäß Anwendung.

Soweit wir ihre Daten (auch) für Direktwerbung verarbeiten, können Sie gegen diese Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung jederzeit Widerspruch erheben. Auch die Funktion Newsletter „Energieübersicht“ kann jederzeit widerrufen werden.

Nutzen Sie dazu einfach unsere Kontaktmöglichkeiten.

Soweit die Verarbeitung von Smartfox-Daten generell untersagt wird, ist darin eine Beendigung des Auftragsverhältnisses durch den Kunden zu erblicken.

Beschwerderecht

Sind Sie der Meinung, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen österreichisches oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen, so ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können.

Sie haben selbstverständlich auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde beschweren.

Österreichische Datenschutzbehörde

Wickenburggasse 8-10

1080 Wien

Telefon: +43 1 531 15-202525

Telefax: +43 1 531 15-202690

E: dsb@dsb.gv.at

W: <http://www.dsb.gv.at/>

Diese Datenschutzerklärung gilt ab 25.05.2018.